

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)**

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung):**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kindergartens und für die Verpflegung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist – dies gilt auch dann, wenn das Kind durch einen Vertretungsberechtigten oder nur einen Personensorgeberechtigten angemeldet wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Betreuungsgebühren, Gebührensatz**

- (1) Für den Besuch des Kindergartens sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

Die Betreuungsgebühr beträgt:

- a) für den Zeitraum vom **01.09.2024 bis 31.08.2025**

##### **Kinder bis zum 3. Lebensjahr:**

Buchungszeit von 4 Stunden	253,00 €
Buchungszeit bis 5 Stunden	305,00 €
Buchungszeit bis 6 Stunden	357,00 €
Buchungszeit bis 7 Stunden	409,00 €
Buchungszeit bis 8 Stunden	461,00 €
Buchungszeit bis 9 Stunden	513,00 €
Buchungszeit bis 10 Stunden	564,00 €

##### **Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr:**

Buchungszeit von 4 Stunden	159,00 €
Buchungszeit bis 5 Stunden	188,00 €
Buchungszeit bis 6 Stunden	218,00 €
Buchungszeit bis 7 Stunden	248,00 €
Buchungszeit bis 8 Stunden	277,00 €
Buchungszeit bis 9 Stunden	307,00 €
Buchungszeit bis 10 Stunden	337,00 €

b) für den Zeitraum vom **01.09.2025 bis 31.08.2026**

**Kinder bis zum 3. Lebensjahr:**

Buchungszeit von 4 Stunden	268,00 €
Buchungszeit bis 5 Stunden	323,00 €
Buchungszeit bis 6 Stunden	379,00 €
Buchungszeit bis 7 Stunden	434,00 €
Buchungszeit bis 8 Stunden	490,00 €
Buchungszeit bis 9 Stunden	545,00 €
Buchungszeit bis 10 Stunden	600,00 €

**Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr:**

Buchungszeit von 4 Stunden	167,00 €
Buchungszeit bis 5 Stunden	198,00 €
Buchungszeit bis 6 Stunden	230,00 €
Buchungszeit bis 7 Stunden	261,00 €
Buchungszeit bis 8 Stunden	293,00 €
Buchungszeit bis 9 Stunden	324,00 €
Buchungszeit bis 10 Stunden	356,00 €

- (2) Zusätzlich wird ein monatliches Getränkegeld von 4,00 € erhoben.
- (3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Benutzungsgebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühren für den Monat zu zahlen. Gleiches gilt für die Zahlung des Getränkegeldes.
- (4) Ist das Alter des Kindes für die Berechnung des Betreuungsgeldes maßgeblich, so ändert sich der anzuwendende Satz des Betreuungsgeldes mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem das maßgebliche Alter erreicht wird.
- (5) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und dem Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.
- (6) Werden Kinder nicht bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, so wird für jeden Fall der verspäteten Abholung eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

**§ 4 Verpflegungsgebühren, Gebührensatz, Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung; Fälligkeit**

- (1) Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für den Zeitraum **01.09.2024 bis 31.08.2025** sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	88,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	70,40 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	52,80 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	35,20 €
Verpflegung an 1 Tag pro Woche	17,60 €

Für den Zeitraum **01.09.2025 bis 31.08.2026** sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	90,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	72,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	54,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	36,00 €
Verpflegung an 1 Tag pro Woche	18,00 €

- (3) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem 5. Tag der Abwesenheit, auf Antrag, zurückerstattet werden.
- (4) Bei Abwesenheit von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn das Essen mindestens eine Woche im Voraus abbestellt worden ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, gilt dieser als Öffnungstag ohne Rückerstattung.
- (5) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende des Kindergartenjahres, auf Antrag durch den Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss bis spätestens 31.08. des Kindergartenjahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

Pro Essen erfolgt, für den Zeitraum **01.09.2024 bis 31.08.2025** eine Gebührenerstattung von 4,40 € und für den Zeitraum vom **01.09.2025 bis 31.08.2026** in Höhe von 4,50 €.

Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurückerstattet.

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Für Umbuchungen der Betreuungszeiten, welche den kostenfreien Umfang gemäß § 6 Abs. 6 der Benutzungsordnung überschreiten, wird je weiterer Umbuchung eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

### **§ 6 Ermäßigung**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 kann für das dritte Kind auf die Hälfte ermäßigt, das vierte und jedes weitere Kind können beitragsfrei gestellt werden. Maßgeblich ist die Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, unabhängig davon, wie viele Kinder den Kindergarten tatsächlich besuchen oder besucht haben. Die Vergünstigung ist von den jeweiligen Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde zu beantragen. Die Ermäßigung kann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Berücksichtigt werden nur Kinder, die über kein eigenes Einkommen verfügen.

- (2) Wird ein Kind vor dem 15. eines Monats schriftlich abgemeldet, wird die Benutzungsgebühr zur Hälfte erhoben. Erfolgt die Abmeldung nach dem 15. eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten. Gleiches gilt für die Erhebung des Getränke- und Verpflegungsgeldes.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Krankheit, über den Zeitraum eines vollen Kalendermonats die Einrichtung nicht besuchen, wird auf Antrag, das für diesen Monat gezahlte Getränkegeld erstattet.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit; Zahlungsverkehr**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Kindergartens entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Versorgung mit Getränken entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Das Getränkegeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen die Einrichtung nicht besucht. Für den Monat August ist die volle Gebühr nach § 3 Abs. 2 fällig.
- (3) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben. Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren auf Antrag wird in § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung geregelt.
- (4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils monatlich zum 1. eines Monats fällig.
- (5) Gebühren nach § 3 Absatz 7 und § 5 Abs. 1 werden jeweils monatlich zum 1. des auf die Inanspruchnahme folgenden Monats fällig.
- (6) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt im Kindergarten ist nicht zulässig.

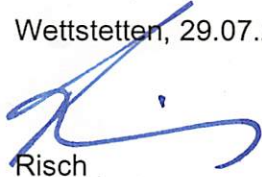
### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2023 außer Kraft.

Wettstetten, 29.07.2024



Risch  
Erster Bürgermeister